1. FESTSETZUNG DURCH TEXT

DER TEXT DES MIT VERFÜGUNG VOM 4. 1. 1968 GENEHMIGTEN UND AM 25. 1. 1968 RECHTSVERBINDLICH GEWORDENEN BEBAUUNGSPLAN WIRD IN SEINEM WORTLAUT NICHT GEÄNDERT

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(I) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(0.8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE– BAUGRENZEN

△ o — NUR EINZEL-DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

----- — BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

5. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

HAUPTFIRSTRICHTUNG
28–35° — DACHNEIGUNG s. Gestaltungssatzung v. 5.3.74
– – – — PLANGEBIETSGRENZENZE

DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SIEGEN, DEN

.....
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

SIEGEN, DEN

.....
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WIRD HIERMIT NACH § 11. BBAUG GENEHMIGT. MEINE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE IST BESTANDTEIL DIESER GENEHMIGUNG.

ARNSBERG (WESTF.) DEN
-GESCH.-Z.:

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

.....

DIE AUFSTELLUNG DER 3. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER GEMEINDE BÜSCHERGRUND AM 7. 8. 1969 BESCHLOSSEN

FREUDENBERG, DEN 7. 8. 1969

H. Bornhof
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER 1. ÄNDERUNG DIESESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT AM 15. 8. 1969 RECHTSVERBINDLICHKEIT ERLANGT.

FREUDENBERG, DEN 15. 8. 1969

H. Bornhof
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT NACH § 2 (6) IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

.....
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

BAU:	ÄNDERUNG BEB. PL. „FLIESSENHARDT"		
GEZ.:	KE.	DATUM:	1. 8. 69
GEPR.:		ERSETZT D.:	
GEAND.:		ERSETZT F.:	